

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 43 (1931)

Artikel: Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzer Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau
Autor: Schib, Karl
Kapitel: V: Ergebnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stuhl zur Verantwortung nach Baden geladen; als er nicht erschien, wurde ihm schriftlich „das hohe Mißfallen“ bezeugt, weil er den Gemeinden Schriften vorenthalten habe; für zukünftige Rechtsverletzungen wird er mit Strafe bedroht. Die hohe Obrigkeit behandelt den bischöflichen Vogt als wäre er ihr Untergebener. Macht man sich dazu noch klar, daß die bischöflichen Rechte nicht nur von oben, sondern auch von unten durch die eigenen Städte fortwährend beschnitten worden sind,³¹ so vervollständigt sich das Bild, das uns die bischöfliche Gerichtsherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts bietet; es war ein ausgehöhltes, überlebtes Gebilde; in ihren Streitschriften nannten die regierenden Orte die bischöflichen Ämter spöttisch Privatämter, um zu zeigen, daß ihnen jeder staatliche Charakter abgesprochen werden müsse. Als mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 auch der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Konstanz das Ende bereitet wurde, war sie längst ein Anachronismus geworden.

V. Ergebnisse.

In der Diskussion über die bischöflichen Ämter der Grafschaft Baden herrschte bis jetzt Unklarheit darüber, wer vor 1415 Inhaber des Hochgerichtes und der Landeshoheit gewesen war. Die einen glaubten behaupten zu dürfen, der Bischof von Konstanz habe seine niedere Gerichtsherrschaft zu einer wirklichen Landeshoheit ausgebaut; andere lehnten das ab mit dem Hinweis, daß das Hochgericht in den Händen der Habsburger war.

Nachdem wir das gesamte Quellenmaterial durchgegangen haben, können wir feststellen, daß die Landeshoheit gar niemandem zugesprochen werden kann, weil sie überhaupt noch nicht ausgebildet war. Von einer Einheit der Staatsgewalt vor 1415 kann nicht die Rede sein. König, Graf und Niederrichter teilen sich in die staatlichen Rechte. Allerdings haben wir den Niederrichter mit einer so großen Zahl wichtigster staatlicher Rechte ausgestattet gefunden, daß es schien, als sollte ihm der Aufstieg zur Landeshoheit gelingen. Im Vergleich zur niederrichterlichen hat die gräfliche Gewalt ein schattenhaftes, kaum feststellbares Wesen.

³¹ Kaiserstuhl und Klingnau hatten die Schwächen des bischöflichen Staates stets ausgenützt und waren in den Besitz bedeutender Freiheiten gekommen.

Was das Hochgericht betrifft, konnten wir vor allem feststellen, daß es keine Einheit war; ein wichtiger Teil, die Sühnehochgerichtsbarkeit, fanden wir in den Händen des Bischofs. Selbst in das Blutgericht teilen sich Bischof und Graf; jener besorgt die Verhaftung und die Prozeßführung; nur das Recht der Urteilsprechung und Vollziehung ist unbestritten in gräflichen Händen.

Diesen Aufstieg des Niederrichters haben die Eidgenossen nach 1415 nicht nur aufgehalten, sondern sie haben in jahrhundertelanger Auseinandersetzung ihrem unvergleichlich schwächeren Gegner ein Recht nach dem andern abgenommen und so eine wirkliche Landeshoheit ausgebildet. Die ganze Auseinandersetzung war eine Machtfrage. Zur juristischen Begründung der eidgenössischen Ansprüche diente die Lehre von der Zugehörigkeit aller Hoheitsrechte zur hohen Gerichtsbarkeit. Das Werk der regierenden Orte war die Sammlung der zersplitterten staatlichen Rechte in ihren Händen. Auf kleinem Raume haben wir diese Aktion verfolgen können, die nichts anderes bedeutet, als eine Übergangsstufe vom mittelalterlichen zum modernen Staat.
